

Der Landrat regte an, die Anträge der SPD-Kreistagsfraktion vom 09. und 10.06.2008 „Hilfe für die Unwetteropfer in Eitorf, Lohmar und Windeck“ sowie den mit dem Nachtrag versandten Ergänzungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.08.2008 „Starkregenereignisse im Rhein-Sieg-Kreis“ aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam zu behandeln. Hierzu bestand Einvernehmen.

Im Übrigen sei er der Überzeugung, dass ergänzende Hilfen des Kreises nicht erforderlich seien, da die Ereignisse vom Juni diesen Jahres keine die betroffenen Gemeinden überfordernde Dimension erreicht hätten und zudem der Grundsatz der Subsidiarität beachten werden müsse. Insbesondere müssten die kommunalen Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung beachtet werden.

Abg. Hartmann erläuterte, es gehe hier einerseits um schnelle, unbürokratische Hilfe für die Betroffenen, andererseits um zukunftsgerichtete Maßnahmen aufgrund der Häufung entsprechender Schadensereignisse. Als Präzedenzfälle für entsprechende Soforthilfen des Kreises führte er die Hagelschäden im linksrheinischen Kreisgebiet im Jahr 2000 sowie die Überschwemmungen in Eitorf-Bach 2002 an. So seien 2002 in Eitorf Soforthilfen des Kreises in Höhe von 50.000 € geflossen. Man müsse insoweit eine Gleichbehandlung der Bürger im Kreisgebiet gewährleisten. Darüber hinaus solle gemeinsam mit den Kommunen und weiteren Stellen geprüft werden, wie die Folgen solcher Unwetter in Zukunft abgemildert werden könnten.

Abg. Heuel beantragte, die Anträge der SPD-Kreistagsfraktion vom 09. und 10.06.2008 „Hilfe für die Unwetter-Opfer in Eitorf, Lohmar und Windeck“ zur weiteren Beratung in den Finanzausschuss sowie den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.08.2008 „Starkregenereignisse im Rhein-Sieg-Kreis“ zur weiteren Beratung in den Umweltausschuss zu verweisen.

Abg. H. Becker forderte den Antragsteller auf, die Höhe der beantragten Finanzhilfen zu konkretisieren. Aus eigener Anschauung seien für ihn die Schadensereignisse aus 2002 und 2005 nicht mit den diesjährigen Schäden vergleichbar. Auch legte er Wert auf die Feststellung, dass es sich bei Vorsorgemaßnahmen gegen solche Starkregenereignisse und den hiermit evtl. verbundenen Auswirkungen auf die Kanalgebühren vor Ort in erster Linie um eine kommunale Angelegenheit handle. Die Diskussion müsse daher in den Kommunen vor dem Hintergrund konkreter Zahlen geführt werden.

Abg. Tandler verwies auf große Schäden bei einzelnen Betroffenen in Alzenbach und Windeck, auch wenn man das Unwetter vom Juni dieses Jahres sicherlich nicht mit dem Großschadensereignis in Eitorf von 1970 vergleichen könne. Nach dem Unwetter in Eitorf-Bach 2002 habe man eine Soforthilfe von 50.000 € ohne nähere Begründung für diesen Betrag zur Verfügung gestellt. Er hielte daher eine Soforthilfe in Höhe von 10.000 € jetzt für angemessen.

Abg. Hartmann ergänzte, hinsichtlich der Schadenshöhe habe man die Abfrage der Verwaltung bei den drei betroffenen Kommunen abwarten müssen. Aus den vorliegenden Ratsvorlagen seien die unterschiedlichen Reaktionen in den einzelnen Kommunen deutlich geworden. Er verwies zudem auf die in Bornheim durchgeführten Erosionsuntersuchungen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollten allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet zur Verfügung gestellt werden, um so vorhandenes Wissen zu vernetzen. Es gehe nicht darum, hier neue Kreiszuständigkeiten zu begründen.

Ltd. KVD Ganseuer teilte mit, dass nach heutiger Information der Gemeinde Eitorf dort kein weiterer Bedarf für finanzielle Hilfen an Unwetteropfer - über die Hilfen im Bereich Feuerwehr, THW u. ä. hinaus - gesehen werde. Zu den insgesamt drei eingegangenen Anträge auf

finanzielle Hilfen sei zudem anzumerken, dass in keinem dieser Fälle eine ausreichende Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde, die die entstandenen Schäden ansonsten getragen hätte.

Abg. Scharnhorst wies darauf hin, dass inzwischen Schäden an Orten zu verzeichnen seien, die früher außerhalb jedweder Gefährdungsregion gelegen hätten. Aufgrund dessen würden nunmehr verstärkt Elementarschadenversicherungen abgeschlossen. Den aktuell Betroffenen könne aber nicht vorgeworfen werden, noch keinen solchen Versicherungsschutz umgesetzt zu haben. Auch könnten solche Versicherungen nicht überall zu vertretbaren Kosten abgeschlossen werden. So seien beispielsweise die siegnahen Bereiche mit sehr hohen Versicherungsprämien belegt. Analog zu früher bereits gewährten Soforthilfen schlage er hier eine Soforthilfe in Höhe von 10.000 bis 12.000 € vor ($= 3 \text{ Anträge in Windeck} \times 12.000 \text{ €} = 36.000 \text{ €} \times 10 \% = 3.600 \text{ €} \times 3 \text{ Gemeinden} = 10.800 \text{ €}$).

Abg. Hartmann wies abschließend darauf hin, dass der Aspekt „Unzureichender Versicherungsschutz“ bei der Soforthilfe 2002 unberücksichtigt geblieben sei. Es dürfe nicht „mit zweierlei Maß gemessen werden.“